

Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vom 29. Juli 2014

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 5), 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und einem berufsmäßigen Mitglied (§ 7).

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- | | |
|---|--|
| a) Haupt- und Finanzausschuss | bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; |
| b) Bauausschuss | bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; |
| c) Umwelt- und Stadtplanungsausschuss | bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; |
| d) Werkausschuss | bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; |
| e) Personalausschuss | bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; |
| f) Jugend- und Sportausschuss | bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; |
| g) Kulturausschuss
(zuständig für Fremdenverkehr, Kultur und Bildung) | bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; |
| h) Verkehrsausschuss | bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; |
| i) Rechnungsprüfungsausschuss | bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, deren Vorsitzender vom Stadtrat zu bestimmen ist; |

- (2) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 GeschOStR). ²Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse, siehe auch § 8 Abs. 3 GeschOStR, Anlage 1, Anmerkungen zu § 8 Abs. 1, Ziff. 7).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 7 bis 9), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4 GeschOStR) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 300,00 €.
- (3) ¹Darüber hinaus erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder für jede notwendige Sitzung des Stadtrates und seiner in § 2 genannten Ausschüsse mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (Abs. 9) ein Sitzungsgeld von 40,00 € pro Sitzung. ²Hierzu zählt auch je eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung auf die nächste reguläre oder zusätzlich einberufene Stadtratssitzung. ³Sitzungsgeld für eine Fraktionssitzung erhalten auch Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, soweit sie von dieser Fraktion, an deren Sitzung sie teilnehmen, Ausschusssitze als ordentliches Mitglied übertragen bekommen haben. ⁴Sind Stadtratsmitglieder weniger als 2/3 der Sitzungsdauer anwesend, beträgt das Sitzungsgeld 25,00 €. ⁵Ein weiterer Bürgermeister, der als Stellvertreter den Vorsitz in einer Sitzung ausübt, erhält für diese Sitzung kein Sitzungsgeld.
- (4) Werden ehrenamtliche Stadtratsmitglieder außerhalb von Stadtrats- und Ausschusssitzungen zu Dienstgeschäften oder Sondersitzungen hinzugezogen, die länger als vier Stunden andauern (z.B. Preisgericht, Lenkungsgruppen, Vorstellungsgespräche), so erhalten sie eine Entschädigung von 80,00 € pro Tag.
- (5) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die einer Einladung zu Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit Hilfe von Datenfernübertragung zustimmen und bei denen damit auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen und Niederschriften verzichtet werden kann, erhalten als Ausgleich für entstehende Mehraufwendungen eine Pauschale von 20,00 € monatlich.
- (6) Führen Fraktionen eine Fraktionsklausur mit einer Dauer von mindestens sechs Stunden durch, so erhalten die teilnehmenden Stadtratsmitglieder einer Fraktion einmal im Jahr als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 100,00 €.
- (7) Der Vorsitzende einer Fraktion erhält eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € monatlich für jedes Mitglied seiner Fraktion einschließlich seiner Person.
- (8) Die vom Stadtrat bestellten Pfleger erhalten eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € monatlich.
- (9) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Tätigkeit der Prüfung der örtlichen Jahresrechnungen eine Entschädigung von 100,00 € pro Prüfungstag.

- (10) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO) ersetzt. ²Selbständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten außerdem für die ihnen entstandenen Zeitversäumnisse eine Verdienstausschlagentschädigung von 15,00 € je angefangene Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach Satz 2 werden für höchstens 10 Stunden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 – 17.30 Uhr gewährt. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (11) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Bei Benutzung privateigener Fahrzeuge nach Art. 6 BayRKG wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung gemäß dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt wie sie für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen zurücklegen, erstattet werden.

§ 4 Entschädigung der Ortssprecher

Ortssprecher erhalten eine Entschädigung von 120,00 € monatlich. § 3 Abs. 5 und Abs. 10 gelten entsprechend.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

1. Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahl zwei weitere Bürgermeister/innen.
2. Die weiteren Bürgermeister/innen sind Ehrenbeamte.

§ 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung des Aufgabengebietes Geschäftsleitung ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied (Geschäftsleitender Beamter) auf die Dauer von höchstens sechs Jahren.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. August 2008 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Roth, 29.07.2014
STADT ROTH



Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister